

bildung, so kann ich ihm darin nicht Recht geben. Wenn sie eine neue Production ist, so wäre nur eine Reproduction im Verhältnisse zu dem Eigenthume des ganzen Geisteswerks sehr unerheblich und unwesentlich, daß sie gar nicht in Betracht kommen könnte. Sie ist keine Veränderung des Stücks, keine Specification, eine wesentliche Aenderung, nicht einmal der Form, geschweige denn des Inhalts, folglich auch nicht des Ganzen, d. h. es wird das Werk in kein neues selbstständiges verwandelt, sondern es bleibt das alte, nur mit einigen Beisätzen oder Zugaben, die eben so oft dem Werke und seinem Erfolg eben so nachtheilig sind, als vortheilhaft, die aber unmöglich eine neue Production genannt werden können. Wenn der Herr Commissar ferner meinte, die Gesetzgebung möchte nur „nach und nach“ das Recht der Autoren anerkennen, so stelle ich diesem Satze ein Dilemma entgegen: entweder der Autor hat ein Recht darauf, daß sein Eigenthum vor Beeinträchtigung geschützt wird, oder nicht; hat er ein Recht darauf, so muß er sofort und alsogleich vollständig geschützt werden, weil die längere Nichtbeschützung ein Unrecht sein würde, oder er hat es nicht, nun — dann braucht er nie geschützt zu werden. In §. 1 handelt es sich hauptsächlich von dem vom Herrn Commissar angeführten Grundsatz, daß in dem Drucke eines musicalischen oder dramatischen Werkes die Aufgabe der Vermögensrechte an dem Werke liege, der Verzicht des Verfassers auf das Eigenthumsrecht an der Schrift, an seinem Werke. Wenn dies wahr wäre, so würde allerdings in dem Vorbehalte, den der Schriftsteller oder Verfasser eines musicalischen oder dramatischen Werkes bei dem Druck desselben machte, in dem Vorbehalte nämlich, daß er dadurch das Recht an demselben nicht aufgebe, ein Widerspruch mit der im Druck enthaltenen Verzichtleistung liegen, jener Vorbehalt dem Drucke widersprechen, oder mit andern Worten, es würde das eine protestatio facto contraria sein, die das positive Recht verbietet, und es würde ein solcher Vorbehalt eine Ausnahme von dem bestehenden Rechtssystem sein, für die ich niemals gern und nur bei der höchsten Nothwendigkeit stimmen werde; allein ich bezweifle den Bordersatz des Herrn Commissars. Denn wozu sind geistige Werke bestimmt? Sind sie bestimmt zu einem gewerblichen, materiellen, pecuniären oder nur zu einem ästhetischen und intellectuellen Gebrauche? Jedenfalls nur zu dem letztern. Man muß daher auch annehmen, daß ein Schriftsteller, indem er sein Werk dem Drucke übergibt, dasselbe nur zu einem ästhetischen und intellectuellen Gebrauche dem Publicum überläßt, nicht zu einem gewerblichen, zu einer Geldspeculation. Ein anderer Grund ist noch folgender. Es giebt ganz verschiedene Arten von Vervielfältigungen oder vielmehr von Zwecken, zu denen diese geschehen. Es kann ein geistiges Werk auch z. B. „als Manuscript“ gedruckt werden. Behauptet der Herr Commissar etwa auch, daß in einem solchen Drucke ein völliges Freigeben des Werkes, ein völliger Verzicht auf alles Recht an ihm liegt? Und doch ist's auch Druck oder Vervielfältigung durch den Druck. Wenn nun, wie dies von der Gewohnheit, von der Praxis bereits anerkannt wird, eine Beschränkung des Zwecks

und Erfolgs der Vervielfältigung, ein solcher Vorbehalt dem Drucke eines Werkes hinzugefügt werden kann, um es vor dem freien, willkürlichen Gebrauche des Publicums zu sichern, so sehe ich nicht ein, warum man es nicht auch in dem vorliegenden Gesetze sanctioniren will, daß der Autor befugt sei, einen solchen Vorbehalt dem Drucke eines Werkes hinzuzufügen, um sich vor Mißdeutungen seiner Absicht bei dem Druck, der Folgerung, als habe er durch ihn auf alle Rechte an seinem Werke verzichten wollen, zu hüten, und namentlich sein Eigenthum zu bewahren. Ich wiederhole, daß eigentlich geistige Werke nach der Absicht der Verfasser von Andern nie, auch wenn sie gedruckt werden, zu einem pecuniären Gewerbe oder zu einer Speculation benutzt werden sollen, daß sie mit einer Geldspeculation nichts zu thun haben, und daß ein Autor sein Werk nur zu einem ästhetischen, intellectuellen Gebrauche veröffentlicht. Folglich haben auch alle Andern durch die Veröffentlichung kein anderes Gebrauchsrecht erlangt. Wenn der Schriftsteller eine solche, den Gebrauch beschränkende Bemerkung hinzusetzt beim Drucke, dann liegt kein Aufgeben seines Eigenthumsrechts darin, und in ihr keine protestatio facto contraria. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich der Antrag der Deputation, der ganz mit dem Rechtssysteme übereinstimmt, was, wenn nicht für die Kammer, doch für mich ein Grund mehr ist, für sie zu stimmen. Ich will nicht auf die Billigkeitsgründe, die für die Schriftsteller und Componisten sprechen, Rücksicht nehmen, ich will nur erwähnen, daß es im Interesse der Regierungen sowohl, als des Publicums liegt, geistige Productionen eben so zu fördern, als gewerbliche Unternehmungen, welche mehr körperlicher Natur sind, von der Macht der Regierungen und des Publicums, von dem Geschmacke der erstern und des letztern unabhängig zu machen, damit sie sich selbst erhalten, nur der ewigen Wahrheit dienen und ihre geistigen Forschungen und Producte in ihrer Originalität nicht veraccordiren müssen.

Königl. Commissar v. Langenn: So viel die Bemerkung des geehrten Sprechers über den Druck als Manuscript betrifft, so gehört nach meiner Ansicht dieser nicht unter die Kategorie, von der vorher die Rede war; was das Eigenthum betrifft, so muß ich nochmals erinnern, daß ich durchaus nicht der Meinung bin, als wäre hier auf den römischen Begriff des *dominii* speciell einzugehen, sondern ich gebe darin dem geehrten Sprecher Recht, es handelt sich hier von einem höhern Begriffe. Allein wenn der geehrte Redner sagte, daß zu einem jeden Eigenthume geistige Kraft gehörte, so versteht es sich von selbst, und kann ich ihm auch hierin nicht entgegen sein, denn der Geist, der Wille des Menschen gehört zu dem Besitze, zu dem Eigenthume. Allein wenn er dann sofort auf das geistige Eigenthum übergeht, und das in Vergleich mit jenem setzt, so muß ich mich darauf beziehen, was ich schon vorhin geäußert habe; denn eben das geistige Eigenthum bleibt dem Schriftsteller unbedingt, bleibt ihm, so lange sein Werk überhaupt existirt. Aber eine ganz andere Frage ist es eben, in wie fern ohne weiteres in dieses geistige Eigenthum die positiven Bestimmungen über die Vermögensrechte eingreifen, und das war